



VORSORGEREGLEMENT

Allgemeine Bestimmungen (AB)

Gültig ab 01.01.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Träger und Zweck der Vorsorge	1
Art. 1	Träger	1
Art. 2	Zweck.....	1
2. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 3	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 4	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	2
Art. 5	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.....	2
Art. 6	Beginn der Vorsorge.....	2
Art. 7	Vorsorgeschutz.....	2
Art. 8	Verletzung der Anzeigepflicht	3
3. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 9	Massgebendes Alter und ordentliches Pensionsalter	3
Art. 10	Jahreslohn	3
Art. 11	Versicherter Lohn	3
Art. 12	Sparguthaben	4
Art. 13	Umwandlungssätze	4
4. Kapitel	Vorsorgeleistungen	5
Abschnitt 1	Im Alter	5
Art. 14	Altersrente	5
Art. 15	Pensionierten-Kinderrente.....	5
Art. 16	Kapitalbezug der Altersleistungen	5
Abschnitt 2	Im Todesfall	6
Art. 17	Voraussetzungen.....	6
Art. 18	Ehegattenrente	6
Art. 19	Lebenspartnerrente	7
Art. 20	Waisenrente	7
Art. 21	Todesfallkapital	8
Abschnitt 3	Bei Invalidität.....	8
Art. 22	Voraussetzungen.....	8
Art. 23	Invalidenrente	9
Art. 24	Invaliden-Kinderrente	9
Art. 25	Beitragsbefreiung.....	9
Abschnitt 4	Gemeinsame Bestimmungen	9
Art. 26	Koordination.....	9
Art. 27	Vorleistungspflicht	11
Art. 28	Subrogation	11
Art. 29	Abtretung von Forderungen.....	11
Art. 30	Anpassung an die Preisentwicklung.....	11
Art. 31	Eingetragene Partnerschaft	11
Abschnitt 5	Auszahlung	11
Art. 32	Art der Auszahlung.....	11
Art. 33	Anspruchsbegründung	12
Art. 34	Verzugszins.....	13
Art. 35	Unverfäglichkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche	13
5. Kapitel	Finanzierung	13
Abschnitt 1	Beiträge	13
Art. 36	Beitragspflicht	13

Art. 37	Sparbeitrag	13
Art. 38	Risikobeitrag	13
Art. 39	Verwaltungskostenbeitrag	14
Art. 40	Sanierungsbeitrag	14
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	14
Art. 41	Verwendung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung	14
Art. 42	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	14
Art. 43	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	14
Art. 44	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung	15
6. Kapitel	Freizügigkeit	15
Art. 45	Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung	15
Art. 46	Nachdeckung	15
Art. 47	Höhe der Freizügigkeitsleistung	15
Art. 48	Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung	15
Art. 49	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	15
Art. 50	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung	16
7. Kapitel	Ehescheidung	16
Art. 51	Grundsätze	16
Art. 52	Invalide vor dem Rücktrittsalter	17
Art. 53	Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	17
Art. 54	Lebenslange Rente infolge Vorsorgeausgleichs	18
8. Kapitel	Wohneigentumsförderung	18
Art. 55	Vorbezug und Verpfändung	18
Art. 56	Wohneigentumsförderungskosten	19
9. Kapitel	Auskunftspflicht der Stiftung	19
Art. 57	Persönlicher Ausweis	19
Art. 58	Informationspflichten	19
10. Kapitel	Schlussbestimmungen	19
Art. 59	Massnahmen bei Unterdeckung	19
Art. 60	Erfüllungsort	20
Art. 61	Gerichtsstand	20
Art. 62	Änderung des Reglements	20
Art. 63	Massgebender Text	20
Art. 64	Inkrafttreten	20

1. Kapitel Träger und Zweck der Vorsorge

Art. 1	Träger
Träger	¹ Träger der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend "Stiftung" genannt.
Sitz und Aufsicht	² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.
Art. 2	Zweck
Zweck	¹ Diese Vorsorge bezweckt, die versicherten Personen und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles bei Erreichen des Pensionsalters, bei Tod oder bei Invalidität zu schützen.
Vorsorgereglement und Vorsorgeplan	² Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen bilden zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan das Reglement, welches die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität umschreibt sowie die Rechte und Pflichten der Stiftung, der angeschlossenen Arbeitgeber und der versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen festlegt.
Gewährleistung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG	³ Die Stiftung gewährleistet in jedem Fall die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 vorgesehenen obligatorischen Leistungen.

2. Kapitel Versicherte Personen

Art. 3	Kreis der versicherten Personen
Kreis	¹ Der Kreis der versicherten Personen ist im Vorsorgeplan umschrieben.
Nicht aufgenommene Personen	² Nicht in die obligatorische Vorsorge aufgenommen werden Personen: <ul style="list-style-type: none">a. die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;b. die das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht haben;c. deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG nicht übersteigt;d. deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Vorbehalten ist Absatz 3;e. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;f. die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder arbeitsunfähig sind und den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG nicht erreichen;g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie der EFTA.

Befristet angestellte Personen³ Personen mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Vorsorge unterstellt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist die Person von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist die Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Art. 4 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

Sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist, kann die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn höchstens bis Erreichen des ordentlichen Pensionsalters weiterführen.

Art. 5 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen

Pflicht, die Freizügigkeitsleistungen einzubringen

¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen in die Stiftung einzubringen.

Verwendung

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Art. 6 Beginn der Vorsorge

Der Beginn der Vorsorge ist im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 7 Vorsorgeschutz

Gesundheitsprüfung

¹ Die aufzunehmenden Personen haben nach Beginn der Vorsorge mittels eines von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Vorsorgeschutz den obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die Stiftung kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Stiftung eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche über das BVG hinausgehen, ist definitiv, sobald die Stiftung die vorbehaltlose Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

Vorbehalt

² Die Stiftung kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen anbringen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der den Barwert dieser Risikoleistungen übersteigende Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Vorbehalt bei
Selbständig-
erwerbenden

³ Bei Selbständigerwerbenden kann aus gesundheitlichen Gründen auch für die obligatorischen Leistungen gemäss BVG ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt für die Risiken Tod und Invalidität angebracht werden. Kein Vorbehalt wird angebracht, wenn der Selbständigerwerbende mindestens sechs Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert.

Art. 8 Verletzung der Anzeigepflicht

Hat die versicherte Person bei Eintritt in die Stiftung gesundheitliche Fragen, über die sie schriftlich befragt wurde, nicht wahrheitsgetreu beantwortet, kann die Stiftung innert drei Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, die Erbringung der Gesamtleistungen an Selbständigerwerbende sowie der Leistungen an die übrigen versicherten Personen, welche über das BVG hinausgehen, verweigern. Die schon erbrachten Leistungen werden zurückgefordert.

3. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 9 Massgebendes Alter und ordentliches Pensionsalter

Massgebendes
Alter

¹ Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ordentliches
Pensionsalter

² Das ordentliche Pensionsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Pensionsalter.

Art. 10 Jahreslohn

AHV-Lohn

¹ Grundlage für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes bildet das nach der AHV-Gesetzgebung bestimmte Jahreseinkommen.

Aufrechnung

² Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Massgebender Lohn

³ Der Jahreslohn wird vom Arbeitgeber jeweils per 1. Januar bzw. beim Beginn der Vorsorge der Stiftung gemeldet. Die Angaben sind für die Stiftung und für den Arbeitgeber für die Festlegung des nach AHV-Gesetzgebung bestimmten Jahreseinkommens verbindlich. Bei einem Zwangsanschluss ist für den Zeitraum ab Anschluss bis Verfügungszeitpunkt die Lohnbescheinigung des Arbeitgebers gegenüber der Ausgleichskasse beizuziehen.

Weiterführung des
Lohnes

⁴ Bleibt die Meldung des Jahreslohnes von Seiten des Arbeitgebers in einem bestehenden Anschluss aus, so führt die Stiftung den letzten bekannten Jahreslohn als massgebenden Jahreslohn weiter. Bleibt die Meldung des Arbeitgebers auch im Folgejahr aus, verlangt die Stiftung für dieses Jahr die Lohnbescheinigung des Arbeitgebers bei der Ausgleichskasse ein.

Art. 11 Versicherter Lohn

Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert.

Versicherter Lohn in
Sonderfällen

² Sinkt der Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfalls, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, behält der bisherige versicherte Lohn solange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts dauert. Während dieser Zeit sind die Beiträge voll zu entrichten. Die

versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht nur auf diesem herabgesetzten versicherten Lohn.

Sonderfall ³ Bezieht die versicherte Person während eines ganzen Monats keinen Lohn, besteht auch kein Versicherungsschutz für diesen Monat. Der Versicherungsschutz wird für diesen Monat sistiert.

Art. 12 Sparguthaben

Sparguthaben ¹ Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus:

- a. dem Alterskontoguthaben;
- b. dem Zusatzkontoguthaben.

Alterskontoguthaben ² Das Alterskontoguthaben setzt sich zusammen aus:

- a. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- b. den individuellen Sparbeiträgen;
- c. den Einkäufen;
- d. den Leistungen aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung;
- e. den Rückzahlungen eines Vorbezugs;
- f. den weiteren Einlagen;
- g. den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen.

Zusatzkontoguthaben ³ Eintritts- oder Einkaufsleistungen, die den höchstmöglichen Betrag des Alterskontoguthabens gemäss Einkaufstabelle übersteigen, werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Zinssätze obligatorische Vorsorge ⁴ Im Bereich der obligatorischen Vorsorge entspricht der Zinssatz dem vom Bundesrat festgelegten Satz. Vorbehalten bleibt eine vom Stiftungsrat beschlossene Senkung der Verzinsung bei einer Unterdeckung.

Zinssätze überobligatorische Vorsorge und Zusatzkonto ⁵ Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge und beim Zusatzkonto setzt der Stiftungsrat die Zinssätze fest; diese können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 13 Umwandlungssätze

Höhe ¹ Die Umwandlungssätze werden in den Anhängen zu den Vorsorgeplänen festgelegt.

Anpassung ² Sie werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

4. Kapitel **Vorsorgeleistungen**

Abschnitt 1 **Im Alter**

Art. 14 Altersrente

Ordentliche Pensionierung ¹ Die nicht invalide versicherte Person hat Anspruch auf die Altersrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist und sie das ordentliche Pensionsalter erreicht.

Vorzeitige Pensionierung ² Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres kann die nicht invalide versicherte Person die Altersrente vorzeitig beziehen. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vorher einzureichen.

Aufgeschobene Pensionierung ³ Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter kann die versicherte Person spätestens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres den Bezug der Altersleistung aufschieben. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einzureichen.

Höhe ⁴ Die Höhe der Altersrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Ende ⁵ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

Art. 15 Pensionierten-Kinderrente

Beginn ¹ Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Höhe ² Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Ende ³ Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente erlischt spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive mit dem Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:

- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
- b. wenn das Kind invalid ist: dem Rentenbruchteil der IV entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Art. 16 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug ¹ Die versicherte Person kann die gesamte Altersleistung oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen. Das Begehren ist der Stiftung vor der Pensionierung schriftlich einzureichen. Es kann nicht widerrufen werden.

Zustimmung des Ehegatten ² Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschriften sowie einen Zivilstandsnachweis verlangen.

Folgen ³ Wird die Altersleistung teilweise oder ganz in Kapitalform bezogen, so entfallen die Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im gleichen Ausmass.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 17

Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die versicherte Person:

- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, bei der Stiftung versichert war; oder
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
- c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
- d. von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hatte.

Art. 18

Ehegattenrente

Ehegatte

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf die Ehegattenrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist und er beim Tod der versicherten Person:

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Einmalige Abfindung

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Geschiedene Ehegatte

³ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf die gemäss BVG obligatorische Ehegattenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen wäre.

Übergangsbestimmungen

⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor Inkrafttreten der Änderung von Art. 20 BVV 2 per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bisherigen Art. 20 BVV 2.

Kürzung

⁵ Die Leistungen der Stiftung an den geschiedenen Ehegatten werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Höhe

⁶ Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Beginn und Ende

⁷ Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am Todestag der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder stirbt.

Art. 19

Lebenspartnerrente

Lebenspartner

¹ Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist und beim Tod der versicherten Person:

- a. beide Lebenspartner unverheiratet sind; und
- b. sie nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, dass eine Eheschliessung verboten wäre; und
- c. sie in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt haben oder der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Der überlebende Lebenspartner eines Bezügers einer Altersrente hat nur Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor der Pensionierung der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

Meldepflicht

² Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalls mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Erklärung gemeldet wurde.

Höhe

³ Die Höhe der Lebenspartnerrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Beginn und Ende

⁴ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Todestag der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Lebenspartner heiratet, eine Lebenspartnerschaft im Sinne von diesem Reglement wieder eingeht oder stirbt.

Anrechnung von
Vorsorgeleistungen

⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.

Art. 20

Waisenrente

Kinder

¹ Folgende Kinder haben Anspruch auf die Waisenrente, wenn eine solche im Vorsorgeplan versichert ist:

- a. die Kinder der versicherten Person;
- b. die Pflegekinder der versicherten Person, sofern diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Höhe

² Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Beginn und Ende

³ Der Anspruch auf die Waisenrente beginnt am Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und endet spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive mit dem Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:

- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
- b. wenn das Kind invalid ist: dem Rentenbruchteil der IV entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Art. 21

Todesfallkapital

Voraussetzung

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente oder eine Rente an den geschiedenen Ehegatten entsteht, wird ein Todesfallkapital fällig, sofern ein solches im Vorsorgeplan versichert ist.

Anspruchsberechtigte Personen

² Anspruch auf das Todesfallkapital haben:

- a. der überlebende Ehegatte;
- b. bei dessen Fehlen die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- c. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben.

Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Lebenspartner

³ Für die Begünstigung nach Absatz 2 Buchstabe c wird weiter vorausgesetzt, dass beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Höhe

⁴ Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Verfall an die Stiftung

⁵ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 2, fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 22

Voraussetzungen

Die versicherte Person hat Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn solche im Vorsorgeplan versichert sind und sie:

- a. im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war;
- c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.

Art. 23

Invalidenrente

Beginn

¹ Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt gleichzeitig wie derjenige auf die Invalidenrente der IV, frühestens jedoch nach Erschöpfung der Taggelder aus einer Krankenversicherung oder der Unfallversicherung nach UVG, sofern diese mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens zu 50 % vom Arbeitgeber finanziert wurden.

Höhe

² Die Höhe der vollen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- a. eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist;
- b. eine Dreiviertelsinvalidenrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist;
- c. eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 50 % invalid ist;
- d. eine Viertelsinvalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist.

Ende

³ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt am Ende des Monats, in dem die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt. Bei versicherten Personen, welche der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen unterstehen sowie solchen, welche ihre Vorsorge nach Art. 47 Abs. 2 BVG freiwillig weiterführen, erlischt der Anspruch auf die Invalidenrente spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters.

Art. 24

Invaliden-Kinderrente

Beginn

¹ Die versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Höhe

² Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Ende

³ Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente erlischt mit dem Wegfall des Anspruches auf die Invalidenrente, spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres respektive mit dem Tod des Kindes. Er besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:

- a. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben;
- b. wenn das Kind invalid ist: dem Rentenbruchteil der IV entsprechend bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Tod des Kindes.

Art. 25

Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist im Vorsorgeplan geregelt.

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen**Art. 26**

Koordination

Kürzung

¹ Die Stiftung kürzt die Hinterlassenenleistungen und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Anrechenbare Einkünfte	<p>² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Taggelder aus obligatorischen Versicherungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnlichen Leistungen dürfen nicht angerechnet werden. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.</p>
Kürzung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters	<p>³ Hat die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen, wenn diese zusammentreffen mit Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen. Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.</p>
Reduktion der Kürzung	<p>⁴ Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG. Gleich die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.</p>
Einkünfte	<p>⁵ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder des Lebenspartners und der Kinder werden zusammengerechnet.</p>
Auskunftspflicht	<p>⁶ Die anspruchsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.</p>
Anpassungen der Leistungen	<p>⁷ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.</p>
Kürzung eines anderen Sozialversicherungsträgers	<p>⁸ Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen im entsprechenden Umfang, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die AHV oder die IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat; b. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles kürzt, entzieht oder verweigert; c. eine ausländische Sozialversicherung eine Leistung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles kürzt, entzieht oder verweigert.
Provisorische Weiterversicherung	<p>⁹ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.</p>

Anrechnung
Rentenleistung nach
Scheidung

¹⁰ Wird bei einer Scheidung eine gekürzte Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung von ungerechtfertigten Vorteilen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Art. 27

Vorleistungspflicht

Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist die Stiftung im Rahmen der gemäss BVG obligatorischen Leistungen vorleistungspflichtig, sofern ihr die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, nimmt die Stiftung auf diese Rückgriff.

Art. 28

Subrogation

Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gemäss BVG obligatorischen Leistungen in die Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen gemäss diesem Reglement ein.

Art. 29

Abtretung von Forderungen

Die anspruchsberechtigten Personen auf Hinterlassenenleistungen und Invalidenleistungen haben ihre Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten, soweit diese nicht nach Art. 28 subrogiert. Die Stiftung kann die Auszahlung ihrer Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

Art. 30

Obligatorische
Ehegatten-, Waisen-,
Invaliden und
Invaliden-
Kinderrenten

Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die gemäss BVG obligatorischen Ehegatten-, Waisen- Invaliden und Invaliden-Kinderrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Der Anspruch auf die Anpassung an die Preisentwicklung kann mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Übrige Renten

² Alle übrigen Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst.

Art. 31

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Abschnitt 5

Auszahlung

Art. 32

Art der Auszahlung

Quartalsrente

¹ Die Renten werden in vierteljährlichen Beträgen je anfangs eines Kalenderquartals ausgerichtet.

Beginn des
Leistungsanspruchs

² Beginnt der Leistungsanspruch während eines Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet. In Abweichung davon wird bei Tod einer versicherten Person,

während eines Quartals	die bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, die erste Rentenrate zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals fällig.
Kapitalabfindung	³ Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 %, die Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt. Es bestehen keine Anwartschaften. Im Vorsorgefall Alter gelangt das Altersguthaben zur Auszahlung.
Verpfändung der Leistungen	⁴ Soweit die Vorsorgeleistungen verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
Art. 33	
Anspruchsbegründung	
Unterlagen	¹ Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruchs verlangen darf, beigebracht haben.
Todesfallleistungen	² Personen, die Todesfallleistungen beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> a. die Verfügung der AHV und gegebenenfalls des Unfallversicherers; b. einen amtlichen Todesschein; c. einen ärztlichen Bericht über die Todesursache; d. einen Ausweis über den registrierten Familienstand oder einen Familienschein; e. gegebenenfalls einen Ausweis, aus welchem das Geburtsdatum des Ehegatten sowie das Datum der Eheschliessung hervorgehen.
Invaliditätsleistungen	³ Personen, die Invaliditätsleistungen beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> a. Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Verlauf und Folgen der Invalidität; b. die Verfügung der IV und gegebenenfalls des Unfallversicherers.
Kinderrente	⁴ Personen, die eine Kinderrente beanspruchen, haben der Stiftung folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> a. einen amtlichen Ausweis über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet oder anspruchsberechtigt ist; b. für Kinder, die sich nach dem 18. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte; c. für Kinder, die invalid sind: die Verfügung der IV.
Meldepflichtige Änderungen	⁵ Personen, die Vorsorgeleistungen beziehen, haben der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, wie Heirat, Beendigung der Ausbildung, Anpassung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung usw. mitzuteilen.

Kosten ⁶ Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 34 Verzugszins

BVG-Zins ¹ Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Vorsorgeleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Zins. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Bei Kapitalabfindung ² Die Stiftung schuldet auf einer Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung seines Ehegatten nach Art. 37a BVG nicht beibringen kann.

Art. 35 Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche

Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit ¹ Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie bei der anspruchsberechtigten Person auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Erbmasse ² Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den anspruchsberechtigten Personen auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

5. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 36 Beitragspflicht

Beginn und Ende ¹ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorge. Ihr Ende wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Beitragsbefreiung ² Die Beitragspflicht entfällt während einer allfälligen Beitragsbefreiung.

Art. 37 Sparbeitrag

Altersvorsorge ¹ Zur Finanzierung der Altersvorsorge erhebt die Stiftung einen Sparbeitrag.

Höhe ² Der Sparbeitrag wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Überobligatorische Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionsalter ³ Die Sparbeiträge, welche nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters entrichtet werden, bilden überobligatorische Vorsorge.

Art. 38 Risikobeitrag

Tod und Invalidität ¹ Zur Finanzierung der Deckung der Risiken Tod und Invalidität erhebt die Stiftung einen Risikobeitrag.

Sicherheitsfonds, Deckung des Pensionierungsverlustes und Anpassung an die Preisentwicklung ² Der Risikobeitrag beinhaltet zusätzlich den Beitrag an den Sicherheitsfonds, den Beitrag für die Anpassung der nach BVG versicherten Hinterlassenen- und Invalidenrenten und den Beitrag zur Deckung des Pensionierungsverlustes.

Höhe ³ Er wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Anpassung ⁴ Er wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 39 Verwaltungskostenbeitrag

Verwaltung ¹ Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Stiftung einen Verwaltungskostenbeitrag.

Höhe ² Der Verwaltungskostenbeitrag wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Anpassung ³ Er wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 40 Sanierungsbeitrag

Massnahmen ¹ Zur Behebung einer Unterdeckung kann vom Stiftungsrat ein Sanierungsbeitrag beschlossen werden.

Austritt ² Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Sanierungsbeiträge.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Art. 41 Verwendung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung

Alterskonto ¹ Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen dem Alterskonto der versicherten Person gutgeschrieben.

Zusatzkonto ² Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung das maximal mögliche Alterskontoguthaben zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen, wird der übersteigende Teil dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Festhalten des obligatorischen Anteils ³ Die Stiftung hält fest, wie hoch der obligatorische Anteil des Altersguthabens ist. Kann das obligatorische Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als obligatorisches Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich vorhandene Vorsorgeguthaben.

Art. 42 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle ¹ Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Anpassung ² Sie wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 43 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Freiwilliger Einkauf ¹ Die versicherte Person, welche voll arbeitsfähig ist, kann sich bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters und bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen freiwillig einkaufen.

Periodizität ² Ein Einkauf ist zweimal jährlich möglich.

Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung ³ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Verbot der Kapitalform	⁴ Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
Steuerliche Behandlung	⁵ Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs obliegt der versicherten Person.

Art. 44	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung
Gutschrift	¹ Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung werden bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen dem Alterskonto gutgeschrieben. Der übersteigende Teil wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.
Obligatorischer Anteil	² Die Stiftung hält fest, wie hoch der obligatorische Anteil des Altersguthabens bei der übertragenen Austrittsleistung oder Rente infolge Ehescheidung ist. Die übertragene Austrittsleistung oder Rente wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben des berechtigten Ehegatten gutgeschrieben.

6. Kapitel Freizügigkeit

Art. 45	Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung Die nicht invalide versicherte Person, die die Stiftung vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters verlässt, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, es sei denn: a. sie scheidet aus der obligatorischen Vorsorge aus und führt die Vorsorge im Sinne von Art. 47 BVG weiter, b. sie nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und versichert sich bei der Stiftung gemäss Art. 44 BVG freiwillig.
Art. 46	Nachdeckung Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Ausscheiden aus der Stiftung für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
Art. 47	Höhe der Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements zur Teilliquidation der Stiftung. Sie entspricht mindestens den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
Art. 48	Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung wird per Datum des Austrittes aus der Stiftung fällig.
Art. 49	Verwendung der Freizügigkeitsleistung
Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung	¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein überwiesen.
Erhaltung des Vorsorgeschatzes	² Besteht keine neue Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person der Stiftung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder –police) sie den Vorsorgeschatz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung

frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt dem Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten überwiesen.

Weiterversicherung ³ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, gestützt auf Art. 47 BVG die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiter zu führen.

Art. 50 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Voraussetzungen ¹ Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht;
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Barauszahlung gemäss Buchstabe a ist unzulässig, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Die versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.

Nachweis ² Sie hat folgende Nachweise einzureichen:

- a. bei endgültigem Verlassen der Schweiz die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle;
- b. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Die Stiftung kann gleichwertige Dokumente annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.

Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die austretende Person verheiratet, ist die Barauszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

7. Kapitel Ehescheidung

Art. 51 Grundsätze

Übertragung ¹ Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122–124e ZGB geteilt. Das Gericht bestimmt, welcher Teil des während der Dauer der Ehe erworbenen Sparguthabens bzw. einer laufenden Rente an welche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des anderen Ehegatten zu übertragen ist.

Auswirkungen ² Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des obligatorischen Altersguthabens zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Für die Übertragung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB gilt dies sinngemäss. Die Vorsorgeleistungen werden entsprechend gekürzt.

Wiedereinkauf nach Scheidung ³ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang des übertragenen Sparguthabens wieder einzukaufen. Der übertragene Teil der hypothetischen

Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente kann nicht wieder eingekauft werden.

Höhe des Wiedereinkaufs und Verwendung

⁴ Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Art. 22c Abs. 1 FZG dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Bei Aufschub der Altersleistung

⁵ Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens (ohne IV-Rente)

⁶ Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens (mit IV-Rente)

⁷ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kürzt die Stiftung die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 52

Invalide vor dem Rücktrittsalter

Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

Hypothetische Austrittsleistung

² Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrente bestimmt sich als denjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Kürzung bei koordinierter Invalidenrente

³ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 53

Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter

Zuspruch Rententeil

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Stiftung für

diesen eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der Rente ² Die Höhe der lebenslangen Rente gemäss Art. 124a ZGB bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher nach der Formel im Anhang der FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 54 Lebenslange Rente infolge Vorsorgeausgleichs

Beginn Anspruch ¹ Die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB wird erstmals in demjenigen Monat ausgerichtet, welcher dem für ihre Berechnung massgebenden Monat nachfolgt.

Ende Anspruch; Anwartschaften ² Der Anspruch auf die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

Auszahlung der Rente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB verlangen. Hat er das AHV-Pensionsalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet.

Übertragung der Rente an eine andere Einrichtung ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das AHV-Pensionsalter noch nicht erreicht und wird die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB nicht direkt ausbezahlt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember in die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Stiftung keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten. Vorbehalten bleibt eine Auszahlung gemäss Abs. 3.

Kapitalabfindung einer sukzessiv zu übertragenden Rente ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das AHV-Pensionsalter noch nicht erreicht und wird die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB nicht direkt ausbezahlt, erfolgt eine Überweisung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB in die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten in Form einer Rente, ausser er beantrage schriftlich eine Kapitalauszahlung. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Stiftung angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Rente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Stiftung.

8. Kapitel Wohneigentumsförderung

Art. 55 Vorbezug und Verpfändung

Allgemein ¹ Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können die Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfändet oder vorbezogen werden.

Zustimmung ² Bei Verheirateten ist für Verpfändung und Vorbezug sowie jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Merkblatt ³ Vorbezug und Verpfändung richten sich nach einem besonderen Merkblatt der Stiftung.

Art. 56 Wohneigentumsförderungskosten

Kosten ¹ Zur Deckung der administrativen Aufwendungen werden folgende Wohneigentumsförderungskosten der versicherten Person in Rechnung gestellt:

- a. bei einem Vorbezug CHF 300;
- b. bei einer Pfandverwertung CHF 300;
- c. bei einer Verpfändung CHF 100.

Anpassung ² Die Wohneigentumsförderungskosten werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

9. Kapitel Auskunftspflicht der Stiftung

Art. 57 Persönlicher Ausweis

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Anmeldung einen persönlichen Ausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer persönlicher Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar ausgehändigt. Jeder persönlicher Ausweis ersetzt alle früheren. Die Stiftung hält dabei fest, wie hoch der obligatorische Teil des Altersguthabens ist.

Art. 58 Informationspflichten

Allgemeine Auskunft ¹ Auf Anfrage erteilt die Stiftung der versicherten Person Auskunft über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publikationen, über die ihr ausgehändigten Unterlagen und über ihre Vorsorge. Auf Verlangen werden diese Auskünfte schriftlich erteilt.

Auskunft bei Ehescheidung ² Im Falle der Ehescheidung gibt die Stiftung auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV.

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 59 Massnahmen bei Unterdeckung

Entscheid ¹ Bei einer Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2 entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Experten für berufliche Vorsorge, welche Sanierungsmassnahmen zu treffen sind. Er ist für die Behebung der Unterdeckung innerhalb angemessener Frist besorgt.

Massnahmen ² Folgende Massnahmen stehen zur Verfügung:

- a. Senkung der Verzinsung des Sparguthabens;
- b. Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den versicherten Personen und den Arbeitgebern;
- c. Sanierungsbeiträge der Bezüger von einer Rente. Die Minimalleistungen nach BVG werden dabei nicht geschmälert. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der

laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet;

- d. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
- e. zeitliche und betragsmässige Einschränkung der Auszahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die betroffenen versicherten Personen werden über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informiert.

Verzinsung des
Mindestbetrags

³ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.

Höhe der
Sanierungsbeiträge

⁴ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat festgelegt.

Information der
versicherten
Personen

⁵ Die Stiftung informiert die versicherten Personen, die Rentenbezüger und die Aufsichtsbehörde in je angemessener Form über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit.

Art. 60

Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 61

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten ist Gerichtsstand der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 62

Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 63

Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text der Allgemeinen Bestimmungen.

Art. 64

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 13.09.2018 verabschiedet. Es tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.